Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 1214/2014-2020

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales	30.03.2017	ungeändert Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen
Rat der Stadt Niederkassel	03.05.2017	

Beratungs-gegenstand	Konzept Gute Schule 2020

Sachverhalt:

Einleitung

Mit dem Programm „Gute Schule 2020" fördert das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der NRW.BANK mit landesweit insgesamt ca. 2 Milliarden Euro die schulische Infrastruktur, um den Schülerinnen und Schülern das für Lernfortschritte und Bildung notwendige qualitätsvolle schulische Umfeld zu schaffen bzw. zu erhalten.

Im Rahmen des Programms werden über vier Jahre jeweils 500 Millionen Euro bereitgestellt. Die Gesamtlaufzeit der von den Kommunen aufzunehmenden Kredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Die Tilgungsleistungen für die Kommunen übernimmt in den folgenden Jahren das Land. Die Darlehen werden den Kommunen zinsfrei zur Verfügung gestellt.

Förderschwerpunkte der von den Kommunen zu beschließenden Maßnahmen sollen insbesondere notwendige Sanierungen und Modernisierungen von Schulen und räumlich dazu gehörende Schulsportanlagen sowie komplette Neu- und Umbauten der kommunalen Schulinfrastruktur sein. Ebenso fördert das Programm den Erwerb von Grundstücken als notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens und Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung an Schulen im Zusammenhang des Lernens im digitalen Wandel. Hiermit sollen flächendeckend die Voraussetzungen für eine Teilnahme der Schulen an Angeboten wie LOGINEO bzw. für eine Umsetzung der unter dem Stichwort „Bildung 4.0" diskutierten Digitalisierungsinitiative geschaffen werden. Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte) und Leasingvorhaben.

„Gute Schule 2020" in der Stadt Niederkassel

Der Stadt Niederkassel stehen nach den vom Land gebildeten Kreditkontingenten, die sich nach den Schlüsselzuweisungen der Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2011 bis 2015 und der Schulpauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 bestimmen, von 2017 – 2020 insgesamt 2.075.764 € zu, wobei auf Antrag pro Jahr jeweils ein Viertel der Gesamtsumme, also 518.941 €, zur Auszahlung kommen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende

Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020.

Flächendeckende Digitalisierung der Schulgebäude als oberste Priorität

Im Rahmen der notwendigen Digitalisierung der städtischen Schullandschaft plant die Stadt Niederkassel, entsprechend des im Förderprogramm ausdrücklich erwähnten Förderschwerpunktes „Digitalisierung von Schulen", als oberste Priorität eine einheitliche digitale Grundausstattung an allen Niederkasseler Schulen herzustellen (flächendeckende Breitbandverkabelung und W-LAN-Anschlüsse). Bei der Ausstattung sollen Synergien zur Förderung über die Breitbandinitiative des Bundes genutzt werden.

Der Breitbandzugang ist laut Programm förderfähig von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude (sog. „letzter Meter"). Ebenso ist die Vernetzung innerhalb des Gebäudes von der Förderung umfasst.

Maßnahmenart und -umfang der Digitalisierungsmaßnahmen sind laut Förderrichtlinien in einem Medienentwicklungsplan aufzuführen, der dem Rat nach dessen Fertigstellung voraussichtlich im Laufe des 2. Halbjahres 2017 zur Kenntnis vorgelegt wird.

Der Medienentwicklungsplan wird neben einer auf das Erforderliche beschränkten Darstellung des aktuellen „status quo" die Ziele und den Umfang der von der Stadt Niederkassel angestrebten Digitalisierung hinsichtlich einer strukturierten Vernetzung der Schulgebäude und einer Versorgung mit kabellosem Netzwerk enthalten. Er stellt damit die Grundlage im Anschluss konkret durchzuführender digitaler Maßnahmen dar.

Die Vergabe des Medienentwicklungsplans durch die Stadt ist Mitte März erfolgt. Für dessen Erstellung, die vom Programm „Gute Schule 2020" nicht gefördert wird, sind im Haushalt 17.000 € hinterlegt.

Mit der Festlegung der in dem Medienentwicklungsplan vorgegebenen und vom Rat beschlossenen Standards geht eine Kostenschätzung einher, die den nach Durchführung der Digitalisierungsmaßnahmen noch verbleibenden Betrag der der Stadt Niederkassel insgesamt zustehenden 2.075.764 € ausweist.

Bleiben nach Durchführung der Maßnahmen noch Gelder übrig, werden diese für die gewünschten Vorhaben eingesetzt, die die Schulen im Rahmen einer Bedarfsabfrage Anfang des Jahres gemeldet haben. Die aufgrund dieser Rückmeldung aufgelisteten Maßnahmen werden in den kommenden Monaten mit Kosten hinterlegt und den städtischen Entscheidungsgremien in Form einer Prioritätenliste zum Beschluss vorgelegt.

Ausnahme:

Neugestaltung der Fachräume am Kopernikus-Gymnasium und an der Alfred-Delp-Realschule

Bereits vorgezogen werden soll die Neugestaltung der naturwissenschaftlichen Fachräume sowohl am Kopernikus-Gymnasium als auch an der Alfred-Delp-Realschule. Die Maßnahme am Kopernikus-Gymnasium in den Räumen C 31 – C 37 ist aufgrund veralteter Ausstattung und Bestandstechnik angezeigt. Im Rahmen der Maßnahme werden die vorhandenen Medientische in den Räumen demontiert und entsorgt und durch neue Medientische ersetzt, die Bestandstechnik ertüchtigt.

In der Alfred-Delp-Realschule erfolgt ein Teilumbau des Experimentierbereichs im Chemieraum durch Errichtung einer neuen Abluftanlage im Raum 106, der Experimente im Klassenraum selber ermöglicht. Weitere Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Unterrichtssituation führen, die zum Teil aber auch eine vorschriftsmäßige Aufbewahrung

von Gefahrstoffen im Aufbewahrungsraum 107/108 sicherstellen, gehen damit einher.

Die Kosten dieser Maßnahmen werden derzeit ermittelt.

Haushaltsrechtliches Vorgehen:

Die äußerst komplexe haushaltsrechtliche Behandlung der gewährten Darlehen ist ausführlich im Vorbericht zum Haushaltsplan 2017/2018 dargestellt.
Die konkrete Verwendung der Mittel stand im Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung und steht auch heute noch nicht fest.
Um den Ausweis einer Kreditermächtigung nach § 86 GO NRW im maximal erforderlichen Umfang sicherzustellen, wurden in Höhe der vollständigen Darlehenssumme Ermächtigungen für investive Auszahlungen in den Haushaltsplan der Stadt bei Produktgruppe 03.01 „Zentrale schulische Leistungen" eingestellt.
Je nach Verwendung der gewährten Darlehen (konsumtiv oder investiv oder auch in einer anderen Produktgruppe) wird eine Verschiebung der bereitgestellten Auszahlungsermächtigungen mittels Sollübertragungen oder die Genehmigung überplanmäßiger/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen erforderlich.
Die Arbeitsabläufe würden erleichtert, wenn entsprechende überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Rahmen des vom Rat beschlossenen Konzeptes für das Programm „Gute Schule" generell als unerheblich im Sinne des Ratsbeschlusses vom 18.09.2014 (Grundsatzbeschluss zur Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen) gelten würden, auch wenn die Maßnahme noch nicht konkret benannt wurde.
Dies hätte zur Folge, dass die Genehmigung –unabhängig von der Höhe der Überschreitung- durch den Kämmerer erfolgen und damit die Notwendigkeit von Dringlichkeitsentscheidungen vermieden werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt als Konzept „Gute Schule 2020" prioritär eine flächendeckende IT-Ausstattung an Niederkassler Schulen. Der Umfang der Digitalisierung erfolgt auf der Basis eines noch zu erstellenden Medienentwicklungsplans, der dem Rat im Verlauf des Jahres zur Kenntnis gegeben wird.

Die Maßnahmen Neugestaltung der Fachräume am Kopernikus-Gymnasium sowie an der Alfred-Delp-Realschule werden vorgezogen.

Weitere, von den Fördermitteln des Landes noch finanzierbare Maßnahmen, erfolgen anhand einer Prioritätenliste, die auf den Ergebnissen einer an den Schulen durchgeführten Bedarfsabfrage beruht und die dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird.

Soweit die Genehmigung überplanmäßiger/außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Umsetzung des Programmes erforderlich wird, gelten diese – unabhängig von der Höhe der Überschreitung - als unerheblich im Sinne des Ratsbeschlusses vom 18.09.2014.